

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-
Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der
Biologie mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of
Science (M.Sc.) (Fachprüfungsordnung Biologie (1-Fach))
Vom 15. Juli 2015**

Veröffentlichung vom 24. September 2015 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 137), geändert durch Satzung vom 19. November 2015, Veröffentlichung vom 28. Dezember 2015 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 156), geändert durch Satzung vom 4. Februar 2016, Veröffentlichung vom 25. Februar 2016 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 7), geändert durch Satzung vom 27. Juli 2016, Veröffentlichung vom 29. September 2016 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 83), geändert durch Satzung vom 1. Februar 2017, Veröffentlichung vom 16. Februar 2017 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 4), geändert durch Satzung vom 2. Februar 2017, Veröffentlichung vom 16. Februar 2017 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 4), geändert durch Satzung vom 27. Juli 2017, Veröffentlichung vom 28. September 2017 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 72), geändert durch Satzung vom 19. Juli 2018, Veröffentlichung vom 28. September 2018 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 55), geändert durch Satzung vom 11. Januar 2019, Veröffentlichung vom 22. Februar 2019 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 5), geändert durch Satzung vom 22. Februar 2019, Veröffentlichung vom 11. April 2019 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 15), geändert durch Satzung vom 12. Juli 2019, Veröffentlichung vom 26. September 2019 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 49)

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 440), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 24. Juni 2015 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienjahr
- § 3 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 4 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 5 Bachelor- und Masterarbeit
- § 6 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen

Abschnitt 2: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang

- § 7 Studienziel
- § 8 Studienaufbau
- § 9 Akademischer Grad
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Bildung der Gesamtnote

Abschnitt 3: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang

- § 12 Studienziel
- § 13 Studienaufbau
- § 14 Zugang zum Masterstudium
- § 15 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 16 Akademischer Grad
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Bildung der Gesamtnote

Abschnitt 4: Besondere Prüfungsbestimmungen für die Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses in Biologie

- § 19 Voraussetzungen der Zulassung zu einer Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses
- § 20 Antrag zur Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses
- § 21 Annahme als Doktorandin oder Doktorand zur Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses
- § 22 Abschluss der Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses in Biologie

Abschnitt 5: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage: Studienverlaufspläne

Abschnitt 1: Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Fachs Biologie an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung gelten die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

§ 2

Studienjahr

- (1) Die Studiengänge dieser Fachprüfungsordnung sind nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen in Bachelorstudiengänge für ungerade Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester, für gerade Fachsemester nur zu einem Sommersemester vorgenommen.
- (3) Einschreibungen in Masterstudiengänge sind sowohl für gerade als auch für ungerade Fachsemester zum Winter- und zum Sommersemester möglich. Der Studienbeginn wird zum Wintersemester empfohlen.

§ 3

Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens zwei Stunden.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen oder entsprechend der in der Modulbeschreibung angegebenen Gewichtung der Einzelprüfungen.

§ 4

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Beinhaltet ein Modul praktische Übungen, Exkursionen oder Praktika, setzt die Zulassung zur Prüfungsleistung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus. Für die genannten Lehrveranstaltungen gilt:
 - a) Bei einer wöchentlich über die gesamte Vorlesungszeit stattfindenden Lehrveranstaltung darf höchstens ein Veranstaltungstermin ohne Nachweis triftiger Gründe versäumt werden, soweit dadurch keine Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung versäumt wird.
 - b) In allen sonstigen Fällen darf ohne Nachweis triftiger Gründe kein Lehrveranstaltungstermin versäumt werden.
 - c) Sollten weitere Veranstaltungstermine, höchstens jedoch insgesamt 40% aller Lehrveranstaltungstermine, durch Krankheit oder andere triftige Gründe versäumt werden, so hat der für die Lehrveranstaltung verantwortliche prüfungsberechtigte Lehrende die Möglichkeit, die versäumten Veranstaltungsteile durch eine

äquivalente Leistung zu ersetzen, ein Anspruch des Studierenden hierauf besteht jedoch nicht.

Die Gründe für das Versäumnis der Lehrveranstaltungen sind unverzüglich nachzuweisen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest.

Einzelheiten werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

- (2) Die weiteren Voraussetzungen zur Zulassung zu Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.

§ 5

Bachelor- und Masterarbeit

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat die Betreuerinnen oder Betreuer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.
- (2) Die Betreuung der Bachelor- und Masterarbeiten erfolgt durch die Erstgutachter und Erstgutachterinnen. Diese müssen grundsätzlich im Falle der Bachelorarbeit mindestens promoviert, im Falle der Masterarbeit eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer oder eine Privatdozentin oder ein Privatdozent sein.
- (3) Die Erstgutachterinnen und Erstgutachter sind in der Regel Mitglieder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und sollen der Sektion Biologie angehören. Von der Fakultätszugehörigkeit kann abgesehen werden, wenn ein besonderes Interesse der Sektion Biologie an der externen Betreuung der Arbeit besteht, z.B. im Zusammenhang mit Forschungsverbänden.
- (4) Von der Zugehörigkeit zur Sektion Biologie kann insbesondere abgesehen werden, wenn die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer einem Institut angehört, das in die Studiengänge der Biologie Lehre exportiert. Bei der Zuweisung der Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses betreuungsberechtigte Personen an Instituten, die nicht der Sektion Biologie angehören, im Verhältnis zu ihrer Lehrleistung im jeweiligen Studiengang angemessen berücksichtigen.
- (5) Erst- und Zweitgutachter / bzw. -gutachterin sollen aus verschiedenen Arbeitsgruppen kommen. Die Zweitgutachterin / der Zweitgutachter einer Masterarbeit soll mindestens promoviert sein.
- (6) Die Bachelor- oder Masterarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, sofern sie dort entsprechend qualifiziert betreut werden kann.
- (7) In allen Fällen, in denen die Erstgutachterin / der Erstgutachter nicht der Sektion Biologie angehört, muss der Zweitgutachter / die Zweitgutachterin der Sektion Biologie angehören.
- (8) Die Bachelor- oder Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.
- (9) Die Bachelor- oder Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe von beiden Prüfern zu bewerten.

§ 6**Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen**

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag der Sektion Biologie durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu Praktika, Seminaren oder Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, nach folgenden Kriterien:
 - a. Die erste Anwartschaft besitzen Studierende, für deren ordnungs- und studienplanmäßiges Studium der Besuch dieser konkreten Lehrveranstaltung erforderlich ist und die im vorhergehenden Semester aus kapazitären Gründen um ein Semester zurückgestellt worden sind.
 - b. Die zweite Anwartschaft besitzen Studierende, die sich in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist und Studierende, die den entsprechenden Leistungsnachweis im vorhergehenden Semester nicht bestanden haben und deshalb nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung erneut an der Lehrveranstaltung teilnehmen müssen. Innerhalb dieser Anwartschaft stehen 90% der Plätze der ersten und 10% der zweiten Gruppe zu.
 - c. Die dritte Anwartschaft besitzen Studierende, die sich nicht in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist, und sich erstmals für die betreffende Lehrveranstaltung anmelden, und Studierende, die in einem vorangegangenen Semester bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und diesen aus einem triftigen Grund gemäß § 52 Absatz 4 des Hochschulgesetzes oder einem vergleichbaren Grund aufgeben mussten.
 - d. Die vierte Anwartschaft besitzen Studierende, die in vorangegangenen Semestern bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und ohne Nachweis eines triftigen Grundes aufgegeben haben.

Bei gleicher Anwartschaft entscheidet die niedrigere Fachsemesterzahl, bei gleicher Fachsemesterzahl entscheidet das Los. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

Abschnitt 2: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang

§ 7

Studienziel

- (1) Das komplexe Fach Biologie soll in sechs Semestern in so weit vermittelt werden, dass Absolventinnen und Absolventen mit dem Bachelor of Science in die Lage versetzt werden, biologische Zusammenhänge zu begreifen, Probleme zu erkennen, sich Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und sie praktisch umzusetzen.
- (2) Die Zielrichtung des Bachelor of Science ist, akademisch ausgebildete Absolventinnen und Absolventen zu schaffen, die beispielsweise Positionen in Forschungs- und Entwicklungslaboren, in der Qualitätskontrolle oder in Prüflaboren der Pharmaindustrie oder der Lebensmittelindustrie ausfüllen können.
- (3) Bachelorabsolventinnen und -absolventen sollten ihr Berufsfeld auch im Aufgabenbereich von Beratung und Koordination sowohl in der gewerblichen Wirtschaft, als auch in Versicherungen, Beratungsunternehmen und im Öffentlichen Dienst finden. Ein Berufspraktikum außerhalb der Universität dient der rechtzeitigen Orientierung.

§ 8

Studienaufbau

Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Das Studienvolumen umfasst etwa 135 Semesterwochenstunden (SWS) und 180 Leistungspunkte inklusive 12 Leistungspunkten für die Bachelorarbeit.

Die Anzahl der SWS kann, abhängig von den Wahlmodulen geringfügig schwanken, für das auswärtige Praktikum kann keine SWS Anzahl angegeben werden.

§ 9

Akademischer Grad

Aufgrund des mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ absolvierten Bachelorstudiums wird der Grad Bachelor of Science (B.Sc.) vergeben.

§ 10

Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 120 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge soll nicht mehr als vier Wochen betragen.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden.

§ 11

Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Modulnoten, die in die Gesamtnote eingehen, ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten nach den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Die Note der Bachelorarbeit geht mit zweifacher Leistungspunktzahl in die Gesamtnote mit ein.

Abschnitt 3: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang

**§ 12
Studienziel**

Der Masterabschluss versetzt die Absolventen in die Lage, wissenschaftliche Arbeit auf ausgewählten Gebieten zu leisten. Eine wissenschaftliche Laufbahn bedingt die Promotion, für die im Masterstudium die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden.

Bei geeigneter Wahl der Vertiefungsrichtungen sind auch ohne Promotion wissenschaftliche Tätigkeiten in Industrie und Öffentlichem Dienst möglich.

**§ 13
Studienaufbau**

Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Das Studienvolumen umfasst etwa 100 Semesterwochenstunden (SWS) und 120 Leistungspunkte inklusive 30 Leistungspunkten für die Masterarbeit. Die Anzahl der SWS kann, abhängig von den gewählten Wahlmodulen geringfügig schwanken.

**§ 14
Zugang zum Masterstudium**

- (1) Zugang zum Masterstudium erhält, wer zuvor nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in demselben oder einem verwandten Fach ein Bachelorstudium mit mindestens 180 Leistungspunkten und einer Gesamtnote von mindestens 2,5 absolviert hat.
- (2) Studierende, die nicht die Notengrenze nach Absatz 1 erreichen, können aufgrund eines positiven schriftlichen Gutachtens einer Professorin oder eines Professors und eines positiven Auswahlgesprächs durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Masterstudiengang und eine weitere Lehrende oder einen weiteren Lehrenden im Studiengang aufgenommen werden. Studierende müssen sich hierfür mit einem ausführlichen Schreiben bewerben, in dem sie ihre Beweggründe für den Studienplatzwunsch darstellen.
- (3) Bei einem Wechsel vom 2-Fach-Bachelor Biologie in Kombination mit Chemie, Physik oder Mathematik in den Master of Science Biologie ist ein Nachstudium von 15 LP nötig, bei Kombination mit einem anderen Fach ist ein Nachstudium von 30 LP nötig (davon sollen 25 LP Propädeutik und 5 LP Biostatistik nachstudiert werden). Bei einem Wechsel von dem 1-Fach-Bachelor Biochemie in den Master of Science Biologie ist ein Nachstudium von 10 LP nötig. Über die Inhalte des Nachstudiums sowie in allen Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss der Biologie.

**§ 15
Unterrichts- und Prüfungssprache**

Wahlpflichtmodule können in englischer Sprache angeboten werden. In diesen Fällen ist die Unterrichtssprache auch Prüfungssprache.

**§ 16
Akademischer Grad**

Aufgrund des mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ absolvierten Masterstudiums wird der Grad Master of Science (M.Sc.) vergeben.

§ 17
Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge soll nicht mehr als drei Monate betragen.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen zurückgegeben werden.
- (4) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (5) Die Note der Masterarbeit ergibt sich zu 80% aus der Note der schriftlichen Ausfertigung der Masterarbeit und zu 20% aus einem mündlichen Vortrag inklusive einer Aussprache über den Inhalt der Masterarbeit.
- (6) Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.
- (7) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe von beiden Prüfern zu bewerten.

§ 18
Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Modulnoten, die in die Gesamtnote eingehen, ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten und die Note für die Masterarbeit herangezogen. Die Modulnoten und die Note für die Masterarbeit werden nach den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet und bilden die Gesamtnote.

Abschnitt 4: Besondere Prüfungsbestimmungen für die Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses in Biologie

§ 19

Voraussetzungen der Zulassung zu einer Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses

Zur Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb eines Abschlusses Master of Science Biologie kann in Ergänzung von § 7 und § 22 der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und Technischen Fakultät (PromO MNF und TF 2018) zum Promotionsprüfungsverfahren zugelassen werden, wer

1. einen Bachelorabschluss in Biologie mit herausragendem Erfolg im Regelfall in der Regelstudienzeit erworben hat und zu dem besten Prozent innerhalb der Vergleichskohorte gehört oder bei Vergleichskohorten <100 zu dem besten Prozent der Absolventen der letzten zwei Jahre gehört und
2. im 1-Fach Masterstudium Biologie der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel eingeschrieben ist, und
3. eine Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 PromO geschlossen hat, sowie
4. ein Empfehlungsschreiben des Prüfungsausschusses vorweisen kann, in dem der Bewerberin oder dem Bewerber eine außerordentliche Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit bescheinigt wird, und
5. in einem Auswahlgespräch mit dem Prüfungsausschuss die notwendige besondere Leistungsfähigkeit für die Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses bestätigt bekommt. Gegenstand des Gesprächs können insbesondere die notwendige, besondere Leistungsfähigkeit, Motivation und einschlägige Vorerfahrungen der Bewerberin oder des Bewerbers sein sowie zusätzliche Leistungen, die nicht aus dem Transcript of records hervorgehen.

Auswärtige Bewerberinnen/Bewerber weisen zusätzlich ein Empfehlungsschreiben des Prüfungsausschusses der Hochschule vor, an der der Bachelorabschluss erworben wurde. Die Bewerberin/der Bewerber hat die nötigen Nachweise selbst zu erbringen.

§ 20

Antrag zur Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat einen Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 23 Promotionsordnung vor Ablauf des ersten Studienjahres im Masterstudium schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. das Bachelorzeugnis,
 2. der Nachweis nach § 19 Nummer 1, dass der Bewerber/die Bewerberin zu dem besten Prozent der Vergleichskohorte gehört oder bei Vergleichskohorten <100 zu dem besten Prozent der Absolventen der letzten zwei Jahre gehört und sein Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen hat. Wurde das Studium nicht in Regelstudienzeit abgeschlossen, ist eine gesonderte Begründung erforderlich.
 3. das Empfehlungsschreiben des Prüfungsausschusses nach § 19 Nummer 4. Sollte der Bachelorabschluss nicht im Fach Biologie an der CAU erworben worden sein, so ist zusätzlich ein Empfehlungsschreiben des für den jeweiligen Bachelorstudiengang zuständigen Prüfungsausschusses derjenigen Hochschule vorzulegen, an der der Bachelorabschluss erworben wurde.
 4. die Immatrikulationsbescheinigung gemäß § 22 Absatz 2 Nummer 2 PromO,
 5. die Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 PromO,
 6. einen Nachweis über die bisher erbrachten Leistungen im Masterstudium, sowie
 7. ein Motivationsschreiben, aus dem hervorgeht, warum sich die Bewerberin oder der Bewerber als geeignet für eine Promotion im Fast-Track-Programm mit gleichzeitigem Erwerb des Abschlusses Master of Science Biologie ansieht.

§ 21**Annahme als Doktorandin oder Doktorand zur Fast-Track-Promotion
mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses**

- (1) Über den Antrag auf Annahme entscheidet der Promotionsausschuss auf Grundlage der gemäß § 20 eingereichten Unterlagen und den Regelungen im nachfolgenden Absatz durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Im Masterstudium des Fast-Track-Promotionsstudienganges müssen spätestens am Ende des dritten Semesters 60 Leistungspunkte in den Modulen biol200, biol201, biol202, biol203 und biol700 erlangt worden sein.
Die nach Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote der Module biol200, biol201 und biol700 muss mindestens 1,5 betragen. Die Annahme wird unter Vorbehalt ausgesprochen, wenn diese Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Annahme nicht erfüllt sind. Werden diese Leistungen bis zum Ende des dritten Semesters des Masterstudiengangs nicht erbracht, erlischt die Annahme als Fast-Track-Doktorandin oder -Doktorand.
- (3) Nach dem Erreichen der 60 Leistungspunkte gemäß § 21 Absatz 2 erfolgt eine Zwischenevaluation durch eine Prüfungsgruppe in Form eines Kolloquiums. Die Prüfungsgruppe besteht aus der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation und mindestens zwei weiteren Professorinnen oder Professoren der Sektion Biologie. Gegenstand der Evaluation sind eine schriftliche wissenschaftliche Ausarbeitung der Doktorandin oder des Doktoranden, eine 10 bis 15 minütige Präsentation und ein 30 minütiges Kolloquium. Bei positiver Entscheidung durch die Prüfungsgruppe wird die Annahme als Doktorandin oder Doktorand durch den Promotionsausschuss erneut bestätigt. Anderenfalls wird die Annahme aufgehoben.
- (4) Die Zwischenevaluation wird vom Prüfungsausschuss bei positiver Begutachtung als Äquivalent für eine 30 Leistungspunkte umfassende Masterarbeit anerkannt. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus der Note der Zwischenevaluation. Die Note der Zwischenevaluation berechnet sich zu 40% aus der schriftlichen Ausarbeitung, zu 30% aus der Präsentation und zu 30% aus dem Kolloquium.
- (5) Eine negative Zwischenevaluation im Fast-Track-Verfahren wird nicht als Fehlversuch einer Promotion gewertet. Die Möglichkeit, das Masterstudium fortzusetzen, bleibt unberührt. § 22 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (6) Das Modul biol701 ist erfolgreich abgeschlossen, wenn der Erwerb wissenschaftlicher Methoden im Rahmen von Laborarbeiten zur Doktorarbeit durch ein benotetes Portfolio nachgewiesen wird.
- (7) Für die Berechnung der Gesamtnote des Masterabschlusses im Fast-Track-Verfahren werden die Modulnoten des Pflichtmoduls biol200, der Module aus biol201, biol700 und biol701 sowie die Note für die Masterarbeit herangezogen. Die Modulnoten und die Note für die Masterarbeit werden nach den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet und bilden die Gesamtnote.

Studienverlaufsplan für das Masterstudium des Fast-Track-Promotionsstudiengangs

	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP
1.-3. Sem.	biol 200	Informationstransfer in biologischen Systemen	V	4	P		K (100%)	5
	biol 201	Biologische Wahlpflicht		X	WP		je nach Wahlmod	5x 5
	biol 202	Biologisches Kolloquium/Fortschritte der Biologie	V	3	P		P unbenotet	5
	biol 203	freier Wahlbereich CAU*		X	WP		je nach Wahlmod	15
	biol 700-01a	Wahlpflichtbereich Fast-Track	S/EA KGP	2/X	WP		je nach Wahlmod	10
				Σ	9+X			Σ
	biol 701-01a	Erwerb wissenschaftl. Methoden im Rahmen der Doktorarbeit					Pf	30
		Masterarbeit: Anerkennung der Zwischenevaluation					SA (40%) Ko (30%) SL (30%)	30
								Σ
								60

Wahlmodule	Module zur Auswahl	Modul-Nr.	PL	LP
biol700-01a Wahlpflichtbereich Fast-Track				
	Projektmanagement	biol204	SL und Pf	10
	Forschungsprojekt	biol205	P (80%) SL (20%)	10
	Methodenkompetenz	biol206	P (80%) SL (20%)	10

Erläuterungen:

- Modul: Titel des Moduls in Form der Modulnummer
- Modulbezeichnung: Name des Moduls
- LF: Lehrform, Art der Lehrveranstaltung:
 V: Vorlesung,
 Üb: Übung,
 S: Seminar,
 Ex: Exkursion,
 EA: Eigenständiges Arbeiten,
 KGP: Kleingruppenprojekt,
 PrÜ: praktische Übung,
 P: Praktikum
- SWS: Semesterwochenstunden der LF
- P / WP: Status der Lehrveranstaltung (Pflicht / Wahlpflicht)
- Voraussetzung: Zugangsvoraussetzung für die Lehrveranstaltung
- PL: Prüfungsleistung:
 K: Klausur,
 P: Protokoll(e),
 PA: Praktikumsaufgaben,
 B: Praktikumsbericht,
 TB: Teilnahmebescheinigung,
 V: Vortrag,
 Ko: Kolloquium,
 M: Mündliche Prüfung,
 SL: Seminarleistung,
 SA: Schriftliche Ausarbeitung,
 H: Hausarbeit,
 R: Referat,
 Pf: Portfolio
- LP: Leistungspunkte

§ 22

**Abschluss der Fast-Track-Promotion
mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses**

- (1) Der Mastergrad Master of Science Biologie wird verliehen, wenn zum einen alle in § 21 für das Fast-Track-Verfahren mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses vorgesehenen Prüfungsleistungen erbracht wurden und zum anderen die Fast-Track-Promotion erfolgreich abgeschlossen wurde.
- (2) Bei einem gemäß § 13 PromO endgültig nicht bestandenen Promotionsverfahren darf bei einer Fortführung des Masterstudiums die schriftliche Ausarbeitung gemäß § 21 Absatz 3 und die Dissertation in einer überarbeiteten und dem Umfang einer Masterarbeit angepassten Form als Masterarbeit eingereicht werden.

Abschnitt 5: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für die Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Biologie mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) vom 29. November 2007 (NBl. MWV Schl.-H. 2008, S. 101), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Mai 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 109), außer Kraft.
- (3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Biologie mit dem Abschluss **Bachelor of Science** eingeschrieben sind und bis zum 10. Dezember 2018 ihr Studium abschließen, verbleiben in der Fachprüfungsordnung Version 2007.
Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese nach der neuen Fassung zu absolvieren. Werden Pflichtmodule aus der Fachprüfungsordnung Version 2007 nicht mehr angeboten, werden vom Prüfungsausschuss Ersatzmodule benannt.
Studierende mit dem Abschluss Bachelor of Science, die ihr Studium nach der FPO Version 2007 fortführen, wechseln automatisch zum Wintersemester 2018/19 in die neue Fachprüfungsordnung.
- (4) Studierende des Studiengangs Biologie mit dem Abschluss **Master of Science**, die im Sommersemester 2015 ihr Studium nach FPO Version 2007 begonnen haben, wechseln zum Wintersemester 2015/16 automatisch in die FPO Version 2015.
- (5) Studierende des Studiengangs Biologie mit dem Abschluss **Master of Science**, die im Wintersemester 2014/15 oder früher ihr Studium nach FPO Version 2007 begonnen haben, dürfen auf Antrag in die FPO Version 2015 wechseln.
Studierende mit dem Abschluss Master of Science, die ihr Studium nach der FPO Version 2007 fortführen, wechseln automatisch zum Wintersemester 2017/18 in die neue Fachprüfungsordnung.
Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese nach der neuen Fassung zu absolvieren. Werden Pflichtmodule aus der Fachprüfungsordnung Version 2007 nicht mehr angeboten, werden vom Prüfungsausschuss Ersatzmodule benannt.
- (6) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (7) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Prüfungsordnung verbietet.
- (8) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 15. Juli 2015 erteilt.

Kiel, den 15. Juli 2015

Prof. Dr. Wolfgang J. Duschl
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 4. Februar 2016:

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
 - (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
 - (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
 - (4) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
 - (5) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.
-

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 27. Juli 2016:

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
 - (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
 - (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
 - (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.10.2016 zu stellen.
 - (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
 - (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.
-

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 1. Februar 2017:

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen

Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.

- (5) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 27. Juli 2017:

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 30.03.2018 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 19. Juli 2018:

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 11. Januar 2019:

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Für Personen, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits für eine Promotion im Fast-Track-Verfahren angenommen worden sind, finden die §§ 19 bis 22 keine Anwendung.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 22. Februar 2019:

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 12. Juli 2019:

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage:

Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science „Biologie“ (Studiengang 100)

(fettgedruckte und unterstrichene Module werden für die Notenbildung herangezogen)

	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL		LP	
									Sem.	Jahr
1. Semester	biol 101	Labortechniken und Methoden	V/PrÜ	1/3	P		K		5	
	biol 102	Grundlagen der Zoologie & Einführung Zellbiologie	V/V/PrÜ	1/3/4	P		K		10	
	chem 0008	Anorganische Chemie für Studierende der Biologie	V/Üb/P/S	3/1/2/1	P		PA(50%) K (50%)		7	
	Phys NF-4	Physik für Studierende der Naturwissenschaften	V/Üb/P	3/1/4	P		Tta T _{Phys} , S		7 über 2 Sem.	
				Σ 27				Σ 29		
2. Semester	biol 103	Grundlagen der Botanik	V/ PrÜ	3/4	P		PA 20% K 80%		8	
	biol 104	Biodiversität Tier- und Pflanzenbestimmung	V/V/PrÜ / PrÜ /Ex	2/2/2/3/4	P		K(50%) PP(50%)		10	
	biol 105	Einführung in die Meeresbiologie	V/Ex	2/2	P		K, S		4	
	chem 210	Allgem. Chemie 2: Grundlagen der organischen Chemie	V	4	P		K		5	
	chem 0021	Grundlagen der physikalischen Chemie für Studierende der Biologie	V/Üb/P	2/1/5	P		K		7	
					Σ 36				Σ 34	Σ 63
3. Semester	biol 106	Ökologie und Evolution	V/PrÜ	2/4	P		K		5	
	biol 107	Zellbiologie Pflanze	V/PrÜ	2/2	P		K		5	
	biol 108	Physiologie der Tiere	V/PrÜ	2/2	P		K		5	
	bcmb 100	Grundlagen der Biochemie	V/Üb	3/1	P		K		5	
	biol 109	Biostatistik	V/PrÜ	3/2	P		K (100%) PA unbenotet		5	
	math-MBiol	Mathematik für die Biologie	V/Üb	3/1	P		S, T _{Math} , K		5	
					Σ 27				Σ 30	
4. Semester	biol 110	Zellbiologie Tier	V/PrÜ	2/2	P		K		5	
	biol 111	Physiologie der Pflanzen	V/PrÜ	2/2	P		K		5	
	biol 112	Genetik und Mikrobiologie	V/PrÜ	4/4	P	chem008, chem210	K		10	
	biol 113	Human- & Ernährungsbiologie	V/PrÜ	3/1	P		K		5	
	biol 114	Wahlpflichtmodul	V/S/PrÜ	1/1/3	WP		je nach Wahlmod		5	
					Σ 25				Σ 30	Σ 60
5. Semester Mobilitätsfenster	biol 115	Wahlpflicht Entwicklungsbiologie	V/PrÜ	2/2	WP		K		5	
	biol 116	Kommunikation in der Wissenschaft	V/S	1/2	P		SL		5	
	biol 117	Auswärtiges Praktikum	P/S	0/1	P		B		7	
	biol 118	Wahlpflichtmodul	V/S/PrÜ	1/1/3	WP		je nach Wahlmod		5	
	biol 119	Vernetzungsmodul	KGP/S	3/2	P	chem0021	M, S		5	
					Σ 18				Σ 27	
6. Semester	biol 120	Rechtliche Grundlagen & Ethik	V	3	P		K		5	
	biol 121	Spezielle Labortechniken	PrÜ/S	4/2			P (80%) SL (20%)		10	
	biol 122	Bachelorarbeit (biol123)		0					12	
	biol 123	Begleitmodul Bachelorarbeit	KGP	5			SL		3	
					Σ 14				Σ 30	Σ 57

Erläuterungen:

Modul:	Titel des Moduls in Form der Modulnummer
Modulbezeichnung:	Name des Moduls
LF:	Lehrform, Art der Lehrveranstaltung V: Vorlesung, Ü: Übung, SP: Studienprojekt, Ex: Exkursion EA: Eigenständiges Arbeiten KGP: Kleingruppenprojekt PrÜ: praktische Übung P: Praktikum
SWS:	Semesterwochenstunden der LF
P / WP:	Status der Lehrveranstaltung (Pflicht / Wahlpflicht)
Voraussetzung:	Zugangsvoraussetzung für die Lehrveranstaltung
PL:	Prüfungsleistung K: Klausur, PP: Praktische Prüfung, P: Protokoll(e), PA: Praktikumsaufgaben, B: Praktikumsbericht, Ko: Kolloquium, M: Mündliche Prüfung, SL: Seminarleistung, SA: Schriftliche Ausarbeitung, Tta: Das Praktikumsmodul ist nicht benotet. Das Modul ist bestanden, wenn alle Testate zu den Praktikumsprotokollen erlangt wurden. Fehlen maximal zwei Testate, so ist für das Bestehen des Moduls eine mündliche Prüfung als Prüfungsleistung erforderlich. S: Studienleistung (Prüfungsvorleistung) T _{Math} : Regelmäßige Teilnahme an der Übung gefordert gemäß §4a (2) und (3) FPO Mathematik. Im Falle einer Übung wird die Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen. T _{Phys} : Praktikum und Seminar sind teilnahmepflichtig gemäß FPO Physik
LP:	Leistungspunkte

Wahlmodule Bachelor of Science „Biologie“ (Studiengang 100)

Wahlmodule	Module zur Auswahl	Modul-Nr.	PL
biol114 Wahlmodul			
	Baupläne und deren Wandlungsfähigkeit im Tierreich S	biol151	M P unbenotet
	Entwicklungsbiologie der Pflanzen und Tiere S	biol155	P (50%) SL (50%)
	Differenzierung der Pflanzenzelle S	biol158	P (50%) K (50%)
	Limnische Habitats S	biol162	K
	Vegetation, Mikroklima und Böden S	biol163	P
	Evolutionsbiologie, Biodiversität und Artenschutz S	biol170	SL (30%) P (70%)
	Biologie der Insekten S	biol172	P unbenotet SL (40%) M (60%)
	Zelluläre und Molekulare Grundlagen der Immunologie S	biol174	SL (50%) P (50%)
	Back to the Future – Wie moderne Methoden die Erforschung zoologischer Sammlungen revolutionieren S	biol176-01a	P (80%) SL (20%)
	Grundlagen der Marinen Mikrobiologie S	biol177-01a	V (50%) P (50%)
	Methoden der Evolutionsbiologie S	biol178-01a	V (50%) P (50%)
biol115 Wahlpflichtmodul Entwicklungsbiologie			
	Entwicklungsbiologie der Pflanzen	biol130	K
	Entwicklungsbiologie der Tiere	biol131	K
biol118 Wahlmodul			
	Photosynthese und Mikroalgenbiotechnologie W	biol152	K (50%) P (50%)
	Grundlagen Humangenetik u Psychobiol Mensch W	biol153	K
	Eukaryotische Mikrobiologie W	biol154	K PP unbenotet
	Methoden der Mikrobiologie W	biol156	P unbenotet K
	Grundlagen und Methode der Pflanze-Mikroben-Interaktion W	biol157	SA (50%) SL (50%)
	Stress und Photosynthese W	biol159	P
	Grundlagen der molekularen Evolution W	biol160	PA unbenotet K
	Vergleichende Anatomie der Vertebrata W	biol161	P (70%) SL (30%)
	Nutzpflanzen W	biol164	K
	Evolutionsökologie und –genetik W	biol165	K
	Einführung in die Polarbiologie W	biol166	K (50%) SA (50%)
	Grundlagen der Bionik W	biol167	M (60%) SL (40%) P unbenotet
	Bioinformatik W	biol168	PA unbenotet K
	Diversität von Pilzen in marinen und terrestrischen Ökosystemen W	biol173	K
	Biodiversität und Morphologie mariner Invertebraten W	biol175-01a	V (20%) M (80%)

Studienverlaufsplan für den Master of Science „Biologie“ (Studiengang 200)
(fettgedruckte und unterstrichene Module werden für die Notenbildung herangezogen)

	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP	
								Sem.	Jahr
1. Semester	biol 200	Informationstransfer in biologischen Systemen	V	4	P		K (100%)	5	
	biol 201	Biologische Wahlpflicht		X	WP		je nach Wahlmod	2x 5	
	biol 202	Biologisches Kolloquium/Fortschritte der Biologie	V	3	P		P unbenotet	5	
	biol 203	freier Wahlbereich CAU*		X	WP		je nach Wahlmod	5	
	biol 204	Projektmanagement I	S/EA	2/X	P		SL	5	
				Σ 7+X				Σ 30	
2. Semester	biol 204	Projektmanagement II	S/EA	2/X	P		Pf	5	
	biol 201	Biologische Wahlpflicht					je nach Wahlmod	3x 5	
	biol 203	freier Wahlbereich CAU*			WP		je nach Wahlmod	10	
				Σ				Σ 30	Σ 60
3. Semester	biol 205	Forschungsprojekt	KGP	8	WP		P (80%) SL (20%)	2x 10	
	biol 206	Methodenkompetenz	KGP	6	WP		P (80%) SL (20%)	10	
				Σ				Σ 30	
4. Semester	biol 207	Masterarbeit, 6 Monate			P		80% SA 20% V	30	
				Σ				Σ 30	Σ 60

*eine Liste empfohlener und mit den Anbietern abgestimmter Module findet sich auf den Seiten der Sektion Biologie

Erläuterungen:

Modul:	Titel des Moduls in Form der Modulnummer
Modulbezeichnung:	Name des Moduls
LF:	Lehrform, Art der Lehrveranstaltung: V: Vorlesung, Üb: Übung, S: Seminar, Ex: Exkursion, EA: Eigenständiges Arbeiten KGP: Kleingruppenprojekt PrÜ: praktische Übung P: Praktikum
SWS:	Semesterwochenstunden der LF
P / WP:	Status der Lehrveranstaltung (Pflicht / Wahlpflicht)
Voraussetzung:	Zugangsvoraussetzung für die Lehrveranstaltung
PL:	Prüfungsleistung: K: Klausur, P: Protokoll(e), PA: Praktikumsaufgaben, B: Praktikumsbericht, TB: Teilnahmebescheinigung, V: Vortrag, Ko: Kolloquium, M: Mündliche Prüfung, SL: Seminarleistung, SA: Schriftliche Ausarbeitung, H: Hausarbeit, R: Referat Pf: Portfolio
LP:	Leistungspunkte

Wahlmodule Master of Science „Biologie“ (Studiengang 200)

Wahlmodule	Module zur Auswahl	Modul-Nr.	PL	LF	SWS
biol201 Biologische Wahlpflicht					
	Grundlagen der aquatischen Ökologie W	biol210	P (100%)	V/ PrÜ	2/2
	Molekulare und morphologische Ansätze in Evolutionsgenetik und Systematik W	biol212	SL (30%) P (70%)	V/S/ PrÜ	1/1/2
	Biochemische Ökologie W	biol213	SL (30%) K (70%) P (unbenotet)	V/ PrÜ	1/3
	Environmental Stress Adaptation in Plants W	biol214	SL (30%) K (70%)	S/ PrÜ	1/3
	Immunobiology of Invertebrates W	biol215	SL (100%)	S/ PrÜ	1/3
	Molecular Microbiology: Metagenomic and Biotechnology W	biol216	K (100%) P (unbenotet)	V/S/ PrÜ	1/1/2
	Biochemie der Mikroorganismen W	biol217	K (100%)	V/S/ PrÜ	1/2/1
	Molecular Genetics and Cellular Biology of Plants and Fungi W	biol218	P (25%) K (75%)	V/ PrÜ	1/3
	Zell- und Molekularbiologie der Plastiden W	biol219	K (100%) P (unbenotet)	V/S/P	1/1/3
	Molekulare Biotechnologie mit Pflanzen und Pilzen S	biol220	P (25%) K (75%)	V/ PrÜ /S	1/2/1
	Evolution of UV-B Resistance S	biol221	SL (30%) P (70%)	S/ PrÜ	1/3
	Molecular Fundamentals of Ethology and Neurobiology W	biol222	SL (50%) P (50%)	S/ PrÜ	1/3
	Funktionelle Systematik S	biol223	SL (40%) K (60%)	V/ PrÜ	1/3
	Angewandte aquatische Ökologie S	biol224	P (100%)	V/P/ PrÜ	2/2/4
	Biostatistics	biol226	K (100%)	V/P	2/4
	Evolution, Ecology and Genetics	biol227	SL (50%) P (50%)	S/ PrÜ	1/3
	Photosynthesis in Prokaryotes W	biol230	SL (50%) P (50%)	S/ PrÜ	1/3
	Evolution of RNA Regulatory Elements in Prokaryotes W*	biol231	K (100%)	V/ PrÜ	1/3
	Biologie des menschlichen Alterns W	biol232	P 80% SL 20%	V/S/ PrÜ	1/1/2
	Evolution and Development (EvoDevo) W	biol233	K (100%)	S/ PrÜ	1/3
	Developmental Biology of Marine Invertebrates S	biol235	SL (100%)	S/ PrÜ	1/3
	Vielfalt der Biotechnologie	biol236	SL (50%) P (50%)	S/ PrÜ	1/3
	Molecular Microbiology: (Transposon)mutagenesis Approaches and Biotechnology S	biol237	P bestanden K (100%)	V/S/ PrÜ	1/1/2
	Biochemie der Mikroorganismen S	biol239	P bestanden K (100%)	V/S/ PrÜ	1/2/1
	Freilandökologie	biol240	P (50%) SL (50%)	V/S/ PrÜ	1/1/2
	Inference of Positive Selection	biol243	SA (50%) SL (50%)	S/P	2/4
	Population Genomics	biol244	SL (100%)	S/P	2/4
	Molekulare Hormonsteuerung von Entwicklungsprozessen in Pflanzen S	biol246	P (50%) SL (50%)	S/ PrÜ	2/2
	Molecular Evolution of Biotic Interactions S	biol247	K (60%) SL (40%)	S/ PrÜ	1/3
	Seneszenz und Zelltod bei Pflanzen S	biol249	Protokoll unbenotet K (100%)	V/S/ PrÜ	1/1/2
	Functional Morphology of Invertebrates W	biol251	SL (40%) M (60%) P bestanden	V/S/PrÜ	1/1/2
	Biomechanics and Biomimetics/Bionik S	biol252	SL (40%) M (60%) P bestanden	V/S/ PrÜ	1/1/2
	Evolutionary Genetics	biol253	P (50%) SL (50%)	S/ PrÜ	1/3

	Evolution and Biology of Lateral Gene Transfer Mechanisms in Prokaryotes	biol254	P (100%)	V/PrÜ	2/2
	Simple Animal Models for Human Disease	biol256	P (50%) SL (50%)	S/ PrÜ	1/3
	Großes ökologisches Geländepraktikum mit Begleitseminar	biol257	Die Art der PL wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben	Ex/ PrÜ	4
	Computational and Comparative Genomics	biol258	K (100%) PA(unbenotet)	V/P	2/4

* Voraussetzung für den Besuch von biol231 ist der erfolgreiche Abschluss von biol237.

Wahlmodule	Module zur Auswahl	Modul-Nr.
biol205 Forschungsprojekt		
	Molecular Genetics of Plants and Fungi	biol260
	Comparative Immunology and Molecular Parasitology	biol262
	Molecular Genetic Studies on Plant Development	biol265
	Current Research in Ecophysiology	biol266
	Aquatische Ökologie	biol267
	Molecularbiology of Microorganisms	biol268
	Methoden der Ökologie	biol269
	Humanbiologie	biol270
	Comparative Developmental and Immunobiology	biol271
	Evolutionary Biology, Population Genetics and Systematics	biol272
	Biologie der Pflanzenzelle	biol273
	Biochemie der Mikroorganismen	biol275
	Chemical Ecology and Molecular Evolution	biol276
	Physiologie und Biotechnologie Pflanzenzelle	biol277
	Molecular Physiology	biol278
	Ecological Genetics and Genomics	biol280
	Methods of Biomechanics and Biomimetics	biol281
	Evolutionary and Genomic Microbiology	biol283
	Evolutionary Genomics of Pathogens	biol285
	Sammlungsbasierte Forschung an Invertebraten	biol286

Exportmodule der Sektion Biologie:

Export in Studiengang:	Modul Nr.	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP
Geographie Nebenfachstudierende	biol501	Einführung in die Zellbiologie	V	1	P	keine	K	2
Agrarwissenschaften Ökotoxikologie Nebenfachstudierende	biol502	Biologie der Pflanzen	V PrÜ	2 2	P	keine	K	5
Agrarwissenschaften Ökotoxikologie Nebenfachstudierende	biol503	Biologie der Tiere	V	3,5	P	keine	K	5
Naturwissenschaftler	biol504	Grundlagen der Botanik f. Naturwissenschaftler	V/V PrÜ	2/3 4	WP	keine	PA 20% K 80%	10
Naturwissenschaftler	biol505	Grundlagen der Zoologie f. Naturwissenschaftler	V/V PrÜ	1/3 4	WP	keine	K	10
Ökotoxikologie	biol506	Anatomie und Physiologie des Menschen	V	3,3	P	keine	K	5
Mathematik	biol507	Genetik & Evolution	V/V/ PrÜ / PrÜ	1,3/1/ 1,3/1	P		K (50%) K (50%)	5
Informatik	biol508	Struktur und Genetik der eukaryotischen Zelle	V/V/ PrÜ	1/1,3/ 1,3	P		K (50%) K (50%)	5
Kooperation City University of Hong Kong	biol550	Final Year Project for Exchange Students in Biology		3 Monate	P	laut Modulbe- schreibung	SA(60%) V (15%) LA(25%)	12
European Master in applied Ecology	CAU-301	Theory of ecosystem dynamics and decomposing systems (english)	V	4	WP		K	6
Nebenfachstudierende	biol120b	Rechtliche Grundlagen & Ethik	V	3	WP	keine	K (100%)	5
CAU-weite Wahl	biolOcean Education -01a	Science meets Society	V	2	W	keine	SA	2

LF: Lehrveranstaltungen: V: Vorlesung,
PrÜ: praktische Übung

LP: Leistungspunkte

P/WP/W: Pflicht-/Wahlpflicht/Wahlmodul

PL: Prüfungsleistungen: K: Klausur
LA = Laborarbeit,
SA = Schriftliche Ausarbeitung,
V= Vortrag